



Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen



Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei Neustetten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustetten am 21.10.2013 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebücherei Neustetten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Neustetten ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Neustetten.
- (2) Die Gemeindebücherei dient der allgemeinen Information, Weiterbildung und Freizeitgestaltung und bietet entsprechende Medien zum Ausleihen an.
- (3) Insbesondere werden folgende Medien zum Ausleihen angeboten:
Unterhaltungs- und Sachbücher, Spiele, Zeitschriften sowie AV-Medien für Erwachsene, Jugendliche und Kinder
- (4) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang in der Gemeindebücherei bekannt gegeben.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Die Gemeindebücherei steht während den Öffnungszeiten allen Einwohnerinnen/Einwohnern der Gemeinde Neustetten ab dem 6. Lebensjahr im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zur Benutzung offen.
- (2) Die Gemeindebücherei steht auch örtlichen Einrichtungen, wie z.B. der Grundschule sowie den örtlichen Kindergärten zur Verfügung.
- (3) Auch auswärtige Benutzer/innen können zugelassen werden, wobei die Zulassung zur Benutzung zeitlich befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

§ 3

Anmeldung / Benutzerausweis

- (1) Um die Angebote der Gemeindebücherei Neustetten nutzen zu können, erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer bei der erstmaligen Anmeldung einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
- (2) Die erstmalige Anmeldung hat persönlich und unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis, Reisepass, Kinderpass, Schülerausweis) zu erfolgen.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für die erstmalige Anmeldung zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten, der im Schadensfall hinsichtlich anfallender Gebühren für sie eintritt. Die Erziehungsberechtigten haften für die Gebühren aus dem Benutzungsverhältnis.

- (3) Der Benutzerausweis ist bei jedem Ausleihvorgang vorzulegen.
- (4) Der Ausweis bleibt Eigentum der Gemeindebücherei und ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn es die Gemeindebücherei Neustetten verlangt.
- (5) Durch die Unterschrift bei der Anmeldung bestätigt der/die Benutzer/in bzw. ein Erziehungsberechtigter die verbindliche Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei.
- (6) Für Missbrauch haftet der Ausweisinhaber/die Ausweisinhaberin.
- (7) Der Verlust des Benutzerausweises sowie Namens- oder Wohnsitzänderungen sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Bei Verlust oder Beschädigung des Benutzerausweises wird auf Wunsch gegen eine Gebühr (§ 9) ein Ersatzausweis ausgestellt.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 4 LDSG Baden-Württemberg)

- (1) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeindebücherei Neustetten folgende personenbezogene Daten:

Familienname, Vorname(n), Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht sowie Gebühren-Kontostand bei der Bücherei und eine evtl. Benutzungssperre

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren gilt die Adresse der/des Erziehungsberechtigten als Hauptwohnsitz.

- (2) Mit der Anmeldung wird die Zustimmung zur Abspeicherung der personenbezogenen Daten erteilt.

Die gesetzlich geltenden Datenschutzbestimmungen werden dabei gewahrt.

§ 5 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe ist kostenlos und ist nur gegen Vorlage eines Benutzerausweises möglich.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt in der Regel 4 Wochen, für alle anderen Medien 2 Wochen. Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
- (3) Die Gemeindebücherei kann für die Benutzung der Bestände besondere Bestimmungen erlassen. Die Anzahl der gleichzeitig an eine Benutzerin/einen Benutzer zu verleihenden Medien und die Anzahl der Vorbestellungen kann begrenzt werden. In Sonderfällen können vorübergehend oder auf Dauer längere oder kürzere Ausleihfristen festgesetzt werden.
- (4) Als Präsenzbestand gekennzeichnete Medien sowie die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift können nicht ausgeliehen werden.
- (5) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bei Büchern bis zu 4 bzw. bei anderen Medien bis zu 2 Wochen verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die entliehenen Medien sind dabei auf Verlangen vorzuzeigen. Terminverlängerungen können frühestens 1 Woche vor Fristablauf berücksichtigt werden.
- (6) Bereits verliehene Medien können vorbestellt werden. Bei Bereitstehen der Medien wird der/die Benutzer/in gegen Ersatz der anfallenden Portokosten benachrichtigt. Die bestellten Medien werden maximal eine Woche bereitgehalten.
- (7) Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (8) Werden Medien nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben, so sind Verwaltungs- und Versäumnisgebühren gemäß der Gebührenordnung zu entrichten. Nach der 3. Mahnung werden die Medien kostenpflichtig von der Gemeinde eingezogen oder Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes geltend gemacht.

§ 6 Behandlung der ausgegebenen Medien und Haftung

- (1) Bei der Ausleihe der Medien hat der/die Benutzer/in auf offensichtliche Mängel hinzuweisen. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eigenmächtige Reparaturen sind untersagt. Beschädigte Medien werden ausschließlich durch die Gemeindebücherei repariert.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung von entliehenen Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Als Beschädigungen gelten auch Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen sowie das Unterstreichen von Textstellen.
- (3) Der/Die Benutzer/in hat die durch den Verlust oder die Beschädigung von Medien sowie durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstandenen Schäden zu ersetzen. Die Höhe der Schadenersatzleistung richtet sich nach deren Wiederbeschaffungswert (§ 9). Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren haften die Erziehungsberechtigten (§ 3 (2)).
- (4) Bei der Nutzung der Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Urheberrecht, etc..) zu beachten. Die Benutzung der Medien ist nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens erlaubt. Die Gemeinde bzw. die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der ausgeliehenen Medien entstehen (z.B. Schäden durch die Nutzung von Software an Dateien, Datenträgern und Hardware, etc..).

§ 7 Internetnutzung

- (1) Die Gemeindebücherei Neustetten stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Gemeindebücherei genutzt werden kann.

Der Internet-Zugang darf nicht für Zwecke verwendet werden, welche laut Gesetz verboten sind. Er darf nicht zu Geschäftszwecken, Abonnementsbestellungen oder Einkäufen benutzt werden. Es ist verboten im Internet vulgäre Ausdrücke zu gebrauchen oder Personen zu beleidigen.

Der Benutzer haftet für die Schäden, die an den Geräten und Medien der Gemeindebücherei bei unsachgemäßer Benutzung entstehen.

- (2) Zugangsberechtigt sind Personen ab 18 Jahren, die im Besitz eines Benutzerausweises sind und sich mit den Internet-Nutzungsbedingungen der Gemeindebücherei einverstanden erklären. Personen unter 18. Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung einer/eines Erziehungsberechtigten. Das Personal der Gemeindebücherei ist nicht angehalten, den minderjährigen Internetbenutzer zu überwachen. Dies obliegt den Eltern oder zuständigen Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Internetnutzung ist bei den Mitarbeiterinnen der Gemeindebücherei anzumelden. Die Benutzer erhalten höchstens 1 Stunde pro Tag Zugang zum Internet. Die Beendigung der Internetnutzung ist den Mitarbeiterinnen der Gemeindebücherei ebenfalls anzuzeigen.
- (4) Die Computerkonfiguration darf nicht geändert werden.
- (5) Der Abruf jugendgefährdender, rechtsradikaler oder rechtswidriger Dienste ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der Benutzerausweis entzogen werden. Die Gemeindebücherei behält sich vor, die von den Benutzern aufgerufenen Internetseiten zu speichern und zu überprüfen.
- (6) Die Gemeinde Neustetten ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Angebote Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden. Trotz eingebauter Filter übernimmt die Gemeinde für die Art oder Qualität der Informationen aus dem Internet keinerlei Haftung. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Nutzer im Internet entstehen, z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
- (7) Die Benutzer müssen selbst die notwendigen Grundkenntnisse im Umgang mit dem Internet und den Programmen besitzen. Die Mitarbeiterinnen stehen dazu nicht zu Verfügung.
- (8) Die Mitarbeiterinnen haben das Recht die Internetbenutzung zu überwachen. Bei unsachgemäßem Gebrauch können sie die Verbindung unterbrechen bzw. die Nutzung untersagen.

§ 8 Aufenthalt in der Gemeindebücherei

- (1) Im Interesse der Benutzer/innen ist in den Räumen der Gemeindebücherei jede Störung zu vermeiden. Die Besucher/innen haben sich ruhig zu verhalten.
- (2) Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Medienbestände, die Einrichtung sowie alle festen Installationen sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Für Beschädigungen haftet der Verursacher bzw. dessen Erziehungsberechtigter.

- (3) Mitgebrachte Taschen, Mappen und Gepäck sonstiger Art sind ebenso wie Jacken und Mäntel an der Garderobe im Eingangsbereich der Gemeindebücherei abzulegen. Für Wertgegenstände und Garderobe wird jedoch keine Haftung übernommen.
- (4) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken sowie das Rauchen in der Gemeindebücherei sind nicht gestattet.
- (5) Tiere dürfen nicht in die Räume der Gemeindebücherei mitgebracht werden.
- (6) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Gemeindebücherei nur nach Zustimmung durch das Büchereipersonal ausgehängt, ausgelegt oder verteilt werden.
- (7) Den Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten, selbst wenn diese über die Regelungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen.
- (8) Die Gemeinde Neustetten behält sich den Erlass einer Hausordnung für die Gemeindebücherei vor.
- (9) Die Zeit der Gerätebenutzung (z.B. PC) kann vom Büchereipersonal begrenzt werden.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln, können durch das zuständige Personal von der Benutzung der Gemeindebücherei zeitweise (bis zu 4 Wochen) ausgeschlossen werden.
- (2) Darüber hinaus kann von der Gemeinde Neustetten bei entsprechenden Verstößen ein längerer Ausschluss von der Benutzung festgelegt oder ein dauerhaftes Hausverbot erteilt werden.

§ 10

Gebühren

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei, die Ausleihe der Medien und die Nutzung des Internet-Zuganges sind grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für besondere Leistungen und bei Leihfristüberschreitung werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (3) Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Gemeindeboten in Kraft.

Neustetten, den 22.10.2013


Gunter Schmid
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neustetten, den 22.10.2013



Gunter Schmid
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentliche Gemeindebücherei der Gemeinde Neustetten

Gebührenverzeichnis

Lfd Nr	Gegenstand	Gebühr
1	Erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises	kostenlos
2	Ausstellung eines Ersatzausweises	5,00 €
3	Ausleihe nach § 5	kostenlos
4	Internetzugang	kostenlos
5	Versäumnisgebühren (pro Medium) bei Überschreitung der Leihfrist	
	1. – 3. Mahnung zzgl. Portokosten	jeweils 0,50 €
	8 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch einen Boten abgeholt (diese Gebühr wird unabhängig von den Versäumnisgebühren je Botengang erhoben)	10,00 €
6	Schadensersatzleistungen	
	<u>5.1 Buch/Spiel/CD, CD-ROM, DVD, etc.</u>	
	1. und 2. Jahr	Wiederbeschaffungswert
	ab 3. Jahr	Wiederbeschaffungswert abzgl. 10 % pro Jahr Mindestgebühr 2,50 €
	<u>5.2 Taschenbuch, Kasette, Comic, Landkarte</u>	
	1. Jahr	Wiederbeschaffungswert
	ab 2. Jahr	Wiederbeschaffungswert abzgl. 10 % pro Jahr Mindestgebühr 2,50 €
	<u>5.3 Wiedereinarbeitung</u>	
	zzgl. zu den Gebühren nach 5.1 und 5.2 wird pro Medium eine pauschale Gebühr für die Wiedereinarbeitung berechnet	3,00 €
	<u>5.4 Zeitschrift</u>	Wiederbeschaffungswert
	<u>5.5 Kassettenhülle/CD-Hülle/Spielteile</u>	1,00 €
7	Sonstige Gebühren	je nach Aufwand

Die Gebühren werden jeweils bei Entstehen sofort zur Zahlung fällig.

In einzelnen, begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde bei Vorliegen triftiger Gründe vom Ansatz der anfallenden Gebühren absehen.